

1. Vertragsgegenstand und Allgemeines:

1.1 Die AGB sind geltend für den Verkauf, die Montage und die periodisch jährlich wiederkehrende Wartung batteriebetriebener Rauchwarnmelder.

Jährliche Wartungsintervalle der Fa. Supprimo – Inh. Daniel Kreß dienen dem Funktionserhalt der Rauchwarnmelder. Nachfolgend wird die Firma Supprimo – Inh. Daniel Kreß als Auftragnehmer bezeichnet.

Anderweitige AGB etwa des Auftraggebers finden keinerlei Anwendung.

1.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, Nutzeinheiten mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Rauchwarnmelder sind nach der DIN 14676 mindestens in Fluren, Schlafräumen und Kinderzimmern anzubringen. Wünscht der Auftraggeber eine zusätzliche Ausstattung, so hat er dies dem Auftragnehmer bei einer Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt eine Standardausstattung als beauftragt.

Eine nachträgliche Reduzierung des Ausstattungsumfangs ist ausgeschlossen.

1.3 Bereits verbaute Rauchwarnmelder, welche Eigentum des Auftraggebers sind, können in die Wartungsarbeiten mit einbezogen werden, wenn sie den Richtlinien der DIN 14676 bzw. DIN EN 14604 entsprechen, über eine VDS Zulassung verfügen und im Angebot enthalten sind.

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer in diesem Fall die verwendeten Rauchwarnmeldertypen und händigt dem Auftragnehmer die dazugehörigen Herstellerinformationen zur Wartung aus. Ohne diese Dokumentation ist die ordnungsgemäße Wartung nicht möglich.

1.4 Verwendete Rauchwarnmelder bestehen aus einem Rauchwarnmelderkörper und dem Montageteller inklusive Schrauben und Dübel. Der Montageteller wird nach DIN 14676 mittels zwei Schrauben und Dübeln an der Decke mittig installiert. Dieser dient als Träger des Rauchwarnmelders. Somit wird zwischen Montageteller und der Bausubstanz eine bauliche Verbindung hergestellt. Der Rauchwarnmelderkörper ist hiervon ausgenommen, da dieses Bauteil abnehmbar mit dem Montageteller verbunden ist. Der Rauchwarnmelder wird am Rauchmelderteller eingerastet. Die nach DIN 14676 erstellten Dübellöcher werden nach Vertragsende nicht geschlossen, bzw. keine Schönheitsreperatur (Farbe) an der Decke übernommen.

Die vom Auftragnehmer vertriebenen Rauchwarnmelder bieten u.U. eine alternative Befestigungsmöglichkeit mittels Klebepad. Diese Klebepads sind vom Rauchwarnmelder- Hersteller zur Verwendung zugelassen.

Sollte der Auftraggeber die Verwendung von Klebepads anstelle von Schrauben und Dübeln wünschen, so ist dies im Auftrag schriftlich anzuweisen und entsprechend zu vergüten.

1.5 Der Rauchwarnmelder bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Wartung und Installation von Rauchwarnmelder
gemäß DIN 14676**



1.6 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, neben der Bereitstellung der Rauchwarnmelder auch den Funktionserhalt der Rauchwarnmelder durch die jährlichen Wartungs- und Prüfarbeiten sicherzustellen.

1.7 Der Auftragnehmer leistet darüber hinaus im Rahmen der Montage, Prüf- und Wartungsarbeiten folgende Teilleistung: Der Auftragnehmer nimmt eine Terminplanung vor und stimmt diese mit dem Auftraggeber ab.

1.7.1 Die erste Benachrichtigung über den anstehenden Termin zur Montage bzw. Prüfung und Wartung erfolgt ca. 14 Tage durch Aushang im Haus an Mieter/Nutzer durch den Auftraggeber. Den Terminwünschen wird nach Möglichkeit entsprochen, kann jedoch nicht jeden Einzelwunsch zugesichert werden.

1.7.2 Wird der Mieter/Nutzer nicht angetroffen, hinterlässt der Auftragnehmer dem Mieter/Nutzer eine Benachrichtigung mit der Ankündigung des zweiten Termines zur Montage, bzw. Prüfung/Wartung. Die Nachricht enthält zudem eine Telefonnummer für eine ggf. notwendige individuelle Terminierung mit dem Hinweis, dass dem Nutzer bei Nichteinhaltung des zweiten Termins für jeden weiteren Termin eine zusätzliche An-/Abfahrtspauschale (40,00 € inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt wird. Der Auftragnehmer wird nach Vertragsschluss die vereinbarten Liegenschaften mit Rauchwarnmeldern ausstatten. Flächen, welche durch den Auftraggeber aus nicht zu vertretenden Gründen nicht mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden konnten, sind vom Ausführungszeitraum ausgeschlossen und werden gesondert nachgerüstet.

1.7.3 Zusätzliche vom Auftraggeber gewünschte Anfahrten zur Liegenschaft zwecks Rauchwarnmeldermontage, Wartungs- oder Prüfarbeiten, werden dem Auftraggeber mit je 40,00 € inkl. MwSt. gesondert berechnet.

1.7.4 Der Funktionstest, die Reinigung als auch Dokumentation der Rauchwarnmelder findet einmal im Jahr statt und ist mit vereinbarter Wartungspauschale abgegolten.

Defekte Rauchwarnmelder welche nicht durch Manipulation, Beschädigung oder unsachgemäße Nutzung verursacht wurden, werden im Rahmen der Herstellergarantie kostenfrei ersetzt, sollten Sie beim Auftragnehmer erworben worden sein. Ein kostenloser Austausch von Bestandsgeräten des Auftraggebers ist nicht möglich. Die Dokumentation nach DIN 14676 / DIN EN 14604 erfolgt in Schriftform. Defekte (aufgrund von Manipulation, Beschädigung, unsachgemäßer Gebrauch oder Verlust) oder fehlende Rauchwarnmelder werden durch den Auftragnehmer kostenpflichtig ersetzt.

Defekte Geräte werden dem Auftraggeber ausgehändigt.

1.7.5 Wartungs- und Prüfarbeiten werden in einem Wartungsintervall von 12 Monaten +/- 3 Monate gemäß DIN 14676 und DIN EN 14604 durchgeführt. Terminierung erfolgt im Ermessen des Auftragnehmers. Die Reinigung (fotoelektrischer Einheit) der Rauchwarnmelder mit einer langjährigen Batterielebensdauer müssen in jedem Fall am Gerät erfolgen.

1.7.6 Wartungs- und Prüfarbeiten sind dann erbracht, wenn Funktionstauglichkeit aller Rauchwarnmelder geprüft wurde und zu erwarten ist, für die Dauer des Intervalls die Funktionsbereitschaft der Rauchwarnmelder erhalten bleibt. Alternativ zur Prüfung vor Ort kann der Rauchwarnmelder durch ein gleichwertiges Ersatzgerät ausgetauscht werden. Dem Mieter/Nutzer wird soweit erforderlich zum Zeitpunkt der Rauchwarnmeldermontage oder Wartung eine schriftliche Gebrauchsanweisung ausgehändigt.

1.8 Der Auftragnehmer bietet zudem einen Störungsservice, der einen Rauchwarnmelderaustausch innerhalb von 48h nach Störungsmeldung garantiert. Die Störungsmeldung hat schriftlich via eMail an stoerung@supprimo.de zu erfolgen.

2. Vertragslaufzeit/Kündigung:

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Vertrages verlängert sich diese hinsichtlich der Prüf- und Wartungsarbeiten um jeweils ein Jahr (12 Monate), sofern nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Das Recht der Parteien, den Vertrag hinsichtlich der Prüf- und Wartungsarbeiten aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

4. Nachweis, Dokumentation:

Vertragsleistungen werden in Schriftform dokumentiert. (RM Installation, Demontage, Prüf-Wartungsarbeiten). Als Nachweis gilt das Montage- bzw. Wartungsprotokoll. Der Auftragnehmer wird alle Montage- und Wartungsprotokolle jeweils 12 Monate archivieren und übergibt diese einmal jährlich dem Auftraggeber in Schriftform. Auf Wunsch können diese auch mittels Email übermittelt werden.

5. Missbrauch, Verlust:

Bei Manipulation, Beschädigung, Verlust oder unsachgemäßer Nutzung werden dem Auftraggeber die jeweiligen Daten in Schriftform übermittelt um den Schaden ggf. über die Versicherung oder eine Kautions zu regulieren.

6. Haftung :

6.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden welche durch den Auftragnehmer grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden
- für Schäden durch Verletzung von Körper und Gesundheit oder Leben in Fällen grober Fahrlässigkeit
- sowie einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer

6.2 Der Auftragnehmer haftet bei Montage und Demontage der Rauchwarnmelder nicht für Schäden, welche auf marode Bausubstanz, Rückstände eigener Haftungskomponenten oder Befestigung bereits verbauter Fremd- Rauchwarnmelder zurückzuführen sind.

6.3 Rauchwarnmelder unterstützen dabei, Brände frühzeitig zu erkennen. Sie können kein Feuer löschen, noch die Entstehung eines Brandes verhindern. Dieser Vertrag und die damit verbundenen Leistungen sind nicht geeignet, Versicherungen zu ersetzen.

6.4 Rauchwarnmelder werden standardmäßig mittels 2 Schrauben ggf. mit Dübel an der Decke bzw. Dachschräge befestigt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet uns auf mögliche Gefahren beim Anschrauben z.B. Versorgungsleitungen, Dampfbremse, Dämmung hinzuweisen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für dabei entstehende Schäden.

6.4.1 Als Alternativlösung können Rauchwarnmelder mittels zugelassenem Klebepad angebracht werden. Die Kosten hierfür werden zusätzlich berechnet. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen, die durch das Ablösen des Klebapads entstehen.

6.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Sachschäden die infolge eines Feuerwehreinsatzes anfallen.

6.6 Sollte es zu Fehlauflösungen des Rauchwarnmelders kommen, haftet der Auftragnehmer nicht für ggf. anfallende Kosten infolge eines Feuerwehr- / Polizeieinsatzes.

7. Kosten :

7.1 Der Auftragnehmer rechnet die tatsächlich installierten Rauchwarnmelder entsprechend dem Vertrag ab.

7.2 Die Wartungspauschale je Rauchwarnmelder wird umgehend nach Vertragsabschluss für das folgende Jahr fällig.
Der vereinbarte 24/7 Telefonservice, sowie der 48h Störungsservice gelten erst ab Eingang der Jahrespauschale für die nachfolgenden 12 Monate.

7.3 Bei einer Raumhöhe größer 4,00 Meter werden dem Auftraggeber zusätzliche Montagekosten nach Aufwand für erschwerte Bedingungen berechnet. Diese belaufen sich auf 2,50€ netto je Rauchwarnmelder.

8. Zahlungen:

8.1 Zahlungen sind jeweils nach Erhalt der Rechnung bzw. nach Vertragsabschluss innerhalb 10 Tagen zahlbar.

8.2 Die Rechnung zur Rauchwarnmelder Installation erfolgt erstmals nach Montagearbeiten.

8.3 Aus einem Funktionsausfall einzelner Rauchwarnmelder ergibt sich keine Legitimation für die Zurückstellung der gesamten Forderung. Es besteht lediglich das Recht, die Zahlung für die tatsächliche Ausfallszeit des jeweiligen Rauchwarnmelders zum Abzug zu bringen, sofern der Ausfallszeitraum durch den Auftragnehmer zu vertreten ist und einen Monat übersteigt.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Kierspe, der 02.07.2018
Daniel Kreß, Geschäftsführer